

Dringliche Anfrage

der Abg. Dr.ⁱⁿ Klausner, Ing. Mag. Meisl und Klubvorsitzenden Steidl an Landeshauptmann
Dr. Haslauer betreffend behördliche Funktion im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957

Dem Landeshauptmann kommen in Bezug auf das Eisenbahngesetz 1957 einige behördliche Aufgaben für Bahnen und O-Busse in Salzburg zu.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten gemäß § 78 Abs. 5 GO-LT die

dringliche Anfrage:

1. Ist die, zumindest bis 6. Juli 2017, nicht ausgestellte Sicherheitsgenehmigung für die Salzburg AG inzwischen ausgestellt? (Siehe Anfragebeantwortung Nr. 200, 5. Session, 15. GP)
 - 1.1. Wenn ja, wann wurde diese ausgestellt und wie lange gilt sie?
 - 1.2. Wenn nein, warum nicht?
2. Falls die Sicherheitsgenehmigung inzwischen ausgestellt wurde, womit lässt sich die lange Verzögerung erklären?
3. Welche Maßnahmen wurden von der Aufsichtsbehörde gesetzt, um die Sicherheitsgenehmigung zu erreichen bzw. welche Ersatzmaßnahmen wurden gesetzt, um die Sicherheit des Bahnbetriebs der Salzburg AG zu gewährleisten?
4. Welche Auswirkungen (z. B. gerichtliche Maßnahmen, Aussteigen von Versicherungen bei Schäden an Personen und Material, Verwaltungsstrafrecht etc.) hat die fehlende Sicherheitsgenehmigung auf die Betreiber, das Personal und das Land?
5. Welche aufsichtsbehördlichen Maßnahmen, Prüfungen, Kontrollfahrten etc. wurden seit 2014 im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben durch den Landeshauptmann durchgeführt? (Es wird um genaue Aufstellung der Maßnahmen und Prüfungen etc. ersucht.)

Salzburg, am 19. November 2018

Dr.ⁱⁿ Klausner eh.

Ing. Mag. Meisl eh.

Steidl eh.